

Gemeinde Emtinghausen
Der Gemeindedirektor
Aktenzeichen: E/1/022-14

Thedinghausen, den 26.02.2015

Damen und Herren
Mitglieder des Rates
der Gemeinde Emtinghausen

Sitzung des Rates am 03.03.2015,
hier: Nachsenden von Drucksachen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zur o.g. Einladung vom 19.02.2015 übersende ich

zu TOP 8 – die DS-Nr. E.1.17.95.1.

Mit freundlichen Grüßen



(Hesse)

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen Hauptamt S1/	Datum 26.02.2015	Drucksachen Nr. E.1.17.95.1
---	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	03.03.2015	8				

Betreff: Beauftragung der Gleichstellungsbeauftragten der Samtgemeinde auch für die Mitgliedsgemeinden

Beschlussvorschlag:

Die hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Thedinghausen nimmt im Rahmen dieser Tätigkeit auch Gleichstellungsangelegenheiten mit sofortiger Wirkung für die Gemeinde Emtinghausen wahr. Für Ihre Tätigkeit gilt § 9 Abs. 2 bis 6 sowie § 8 Abs. 2 Satz 1 NKomVG.

Sachverhalt:

Mit dieser Beschlussvorlage wird die bereits vorgelegte Mitteilungsvorlage dahin geändert, als dass Frau Lankenau nicht zur Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde Emtinghausen bestellt wird, sondern die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde ist und im Rahmen dieser hauptamtlichen Tätigkeit auch für die Gemeinde Emtinghausen tätig wird. Sie erledigt die Aufgaben sozusagen „nebenbei“.

Sie ist nach wie vor unmittelbar dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt. **Kosten entstehen der Mitgliedsgemeinde zunächst nicht.** (Denkbar wären Kosten für evtl. Projekte, die nur die Gemeinde betreffen. Die sind nicht geplant, aber für die Zukunft nicht vollständig auszuschließen.) Der Rat der Gemeinde Emtinghausen entscheidet gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 NKomVG über die Berufung und die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten.

Folgende Rechte und Pflichten ergeben sich für die Gemeinde und die Gleichstellungsbeauftragte:

- Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen.
- **Sie wirkt an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit**, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben.

- **Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzung, insbesondere zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Vorhaben und Maßnahmen anregen, die Folgendes betreffen:**
 1. **die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,**
 2. **personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder**
 3. **bei Gemeinden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft**

- Die Vertretung kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann dem Rat hierfür Vorschläge unterbreiten.
- **Bei der rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben ist sie nicht weisungsgebunden.**
- **Die Gleichstellungsbeauftragte kann an allen Sitzungen des Rates und der Fachausschüsse teilnehmen. Sie ist auf ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung der Ratssitzung oder eines Fachausschusses gesetzt wird.**
- Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Verlangen des Rates verpflichtet, Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben. (Ein umfassender Bericht wird jedoch nur dem Samtgemeinderat vorgelegt.)
- **Der Gemeindedirektor hat die Gleichstellungsbeauftragte in allen Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten berühren, rechtzeitig zu beteiligen und ihr die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt insbesondere in Personalangelegenheiten.** Die Gleichstellungsbeauftragte ist in dem für die sachgerechte Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfang berechtigt, die Akten der Kommunalverwaltung einzusehen. Personalakten darf sie nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten einsehen.
- Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs informieren.

Der GD

